



EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

- ### Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die **Verarbeitungszwecke**;
 - b) die **Kategorien personenbezogener Daten**, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder **Kategorien von Empfängern**, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die **geplante Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines **Rechts auf Berichtigung oder Löschung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** durch den Verantwortlichen oder eines **Widerspruchsrechts** gegen diese **Verarbeitung**;
 - f) das Bestehen eines **Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren **Informationen über die Herkunft der Daten**;
 - h) das **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein **Drittland oder an eine internationale Organisation** übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die **geeigneten Garantien** gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) 1 Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. 2 Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. 3 Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
-

Passende Paragraphen des BDSG

§ 27 - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

§ 28 - Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

§ 29 - Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

§ 30 - Verbraucherkredite

§ 34 - Auskunftsrecht der betroffenen Person

Passende Erwägungsgründe

63 - Auskunftsrecht

64 - Identitätsprüfung

← Artikel 14 DSGVO Artikel 16 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.